

**Widerstandsrecht** Das W. bezeichnet das Recht einzelner Mitglieder oder Gruppen eines Gemeinwesens auf passiven und aktiven Widerstand (→Gewalt, Gewaltlosigkeit) gegen eine rechtswidrig ausgeübte Staatsgewalt mit dem Ziel der Wiederherstellung des alten →Rechts. Durch dieses Ziel der Wiederherstellung der Ordnung unterscheidet sich der Widerstand von der Revolution, die eine Umstürzung der alten und das Aufrichten einer neuen Ordnung zum Ziel hat. Umstritten ist, ob und inwieweit das W. neben passivem auch aktiven und neben gewaltlosem auch gewaltsamen Widerstand rechtfertigt.

Historisch ist die Lehre vom W. schon in der Antike aus dem Problem des Tyrannenmords entwickelt worden. Die christl. Auffassung vom W. stand von Beginn an unter der Spannung zwischen der Aufforderung von Röm 13, der Obrigkeit untertan zu sein, und der Aussage von Apg 5,29, dass im Konfliktfall Gott mehr zu gehorchen sei als den Menschen. Ein W. oder gar eine Widerstandspflicht konnte es gegenüber dem heidnischen Staat deshalb nur in Form eines passiven, in letzter Konsequenz das Martyrium (→Märtyrer) erduldenen Ungehorsams geben (Ablehnung der Kaiseropfer).

Ganz anders entwickelte sich die Lehre vom W. im →Mittelalter, als die politischen Machthaber selbst der Kirche angehörten und auch kirchliche Autoritäten weltliche Macht für sich in Anspruch nahmen (→Kirche und Staat). In der nun entwickelten Lehre vom W. spielen juristische, naturrechtliche und politische Begründungen eine Rolle: 1. Auch der Herrscher steht nicht über, sondern unter dem Recht; 2. das Verhältnis von Herrscher und Untertanen enthält Elemente der Gegenseitigkeit (vgl. Lehnrecht); 3. den führenden Ständen eines Gemeinwesens (v.a. dem Adel) kommt eine besondere Pflicht zum Schutz des Wohles eines Gemeinwesens zu, das auch ein W. gegen die übergeordnete Herrschaft einschließt (vgl. z.B. in England die Magna Charta von 1215). So erklärte →Thomas von Aquin, dass ein Usurpator vor der Erringung der Herrschaft von jedermann getötet, ein erst nach seiner Einsetzung zum Tyrannen entartender Herrscher aber nur nach ordentlichem Prozess und von den verantwortlichen Ständen abgesetzt oder getötet werden dürfe. Beide Male handele es sich nicht um verbotenen Aufbruch, sondern um die gebotene Aufrechterhaltung der im →Naturrecht begründeten Ordnung.

Neue Aktualität erlangte das W. in der Reformationszeit angesichts der gewaltsamen Unterdrückung der →Reformation. Während →Martin Luther zunächst nur passiven Widerstand zugestand, der das Erleiden des Unrechts als geistliche Waffe verstand, anerkannte er seit 1530 ein W. ge-

gen den Kaiser als ein Implikat des weltlichen Rechts, das die Sorge des christl. Fürsten um die Religion einschloss. Es blieb allerdings aufgrund der Erfahrungen der →Bauernkriege bei einem ständischen W., bei dem niemand in eigener Sache richten, sondern das allgemeine Recht und Wohl im Blick haben soll. Doch kannte Luther auch den apokalyptischen Tyrannen, den „Seelenmörder“, gegen den Notwehr bis hin zum Tyrannenmord gerechtfertigt sein kann. Während Huldreich →Zwingli gewaltsamen Widerstand in Grenzfällen bejahte, betonte Johannes →Calvin den Gehorsam gegenüber auch der ungerechten Obrigkeit, mahnte die Protestanten zu Geduld und warnte vor eigenmächtiger Gewalt. Die heftigen konfessionellen Auseinandersetzungen in Frankreich, Schottland und England zwangen reformierte Theologen jedoch zu neuen Überlegungen über die Grenzen der Staatsgewalt.

Das frühneuzeitliche Naturrecht (Hugo Grotius, Samuel von Pufendorf, Baruch de Spinoza) begründete seine Staatstheorie auf der Vorstellung des Gesellschaftsvertrags zwischen dem Fürsten und den Ständen, der letzteren bei Vertragsbruch ein W. einräumte. In den bald entstehenden absolutistischen Staaten übte der Herrscher dagegen sein Amt nicht mehr kraft eines Vertrags aus, sondern als absoluter Souverän, der das Recht setzte, ihm selbst aber nicht unterworfen war. Das W. verschwand damit in dem Maße, wie der Ständestaat sich zum Fürstenstaat wandelte und die Rechtsbegründung von einer naturrechtlichen Grundlage abgelöst wurde. Auch Immanuel Kant lehnte ein W. ab, weil es zwischen Souverän und Volk keinen Richter geben kann.

Mit dem Aufkommen des liberalen Rechts- und Verfassungsstaats schien dann das W. endgültig obsolet zu werden, denn gegen staatliches Fehlverhalten und Willkür schützten nun Menschen- und Bürgerrechte (→Menschenrechte) sowie eine unabhängige Justiz, auf die jedermann zur Sicherung seiner Rechte zurückgreifen konnte. In expliziter Abwendung vom mittelalterlichen W. wurde Widerstand gegen die Staatsgewalt nun Straftatbestand, ein Missbrauch der Staatsgewalt schien durch die formalen Rechtsgarantien ausgeschlossen. Doch im 20. Jh. zeigten Weltanschauungsdiktaturen wie der Nationalsozialismus und die kommunistischen Diktaturen, dass auch durch ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetze und in Form von Richtersprüchen und Verwaltungsakten schwerwiegendes Unrecht begangen werden kann, gegen das alle ordentlichen Rechtsmittel untauglich sind. Seitdem wird das Recht eines Widerstands gegen den totalen Staat neu diskutiert. In einigen dt. Länderverfassungen wie auch im Grundgesetz (GG) hat man versucht, ein W. ausdrücklich zuzugestehen. So heißt es in Art. 20 Abs. 4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Ein solches, seiner Natur nach überpositives Recht hat allerdings eher symbolische Bedeutung, als dass es konkrete Rechtsfolgen zeitigt. Die von Kritikern geäußerte Sorge vor einem Missbrauch des W. hat sich nicht erfüllt.

Innerhalb einer theologischen Ethik wird heute in der kath. Moraltheologie wieder an eine naturrechtliche Begründung eines W. angeknüpft, die dann gegeben ist, wenn ein tyrannisches Regime prinzipiell im Widerspruch zum Gemeinwohl steht. In der reformierten Tradition der prot. Theologie hat Karl →Barth noch zu Zeiten des Nationalsozialismus unter

Verweis auf Art. 14 der *Confessio Scotica* ein W. der Christengemeinde konstatiert mit dem Tyrannenmord als Grenzfall. Die in dieser Hinsicht zurückhaltendere luth. Ethik hat erst nach 1945 im Anschluss an Dietrich Bonhoeffer und den norwegischen Bischof Eivind Berggrav ein gewalt-sames aktives W. im Falle der absoluten Perversion eines Staates erwogen (Ernst Wolf, Hans-Joachim Iwand).

Heute unterscheidet man oft drei abgestufte Formen politischen Widerstands: die gewissensbestimmte Verweigerung gegen staatlichen Glaubens- und Gewissenszwang, den zivilen Ungehorsam (engl.: civil disobedience, vgl. John Rawls) und den ‚großen‘ Widerstand, der sich gegen ein Unrechtssystem aktiv und gewaltsam auflehnt. Im letzten Fall sind strenge Kriterien anzusetzen, zu denen jedenfalls die folgenden gehören: 1. Es muss sich um evidentes und massives Unrecht handeln, gegen das normale Rechtsbehelfe nicht wirksam sind; 2. Widerstand darf nur zur Wiederherstellung des Rechts, nicht zur Verfolgung persönlicher Interessen geleistet werden; 3. der gewaltsame Widerstand ist ultima ratio; 4. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben; 5. es muss begründete Aussicht auf ein Gelingen des Widerstands bestehen; 6. der Widerstand Leistende muss genügend Einsicht in die politische Lage haben; 7. niemand kann von anderen auf Widerstand verpflichtet werden.

Glötz, P. (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983; Huber, W., *Gerechtigkeit und Recht*, 1996; Kaufmann, A., *Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit*, 1991; Rawls, J., *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975, <sup>9</sup>2001.

Dirk Evers